

Abschriften von den benötigten Schriftsätzen anfertigen. Diese Arbeit könnte vermieden werden, wenn hier die Rechtsanwälte, die Justitiare der volkseigenen Betriebe, die Leiter der Rechtsstellen der staatlichen Verwaltung und die übrigen Prozeßvertreter, die in einem Zivilprozeß für oder gegen einen Rechtsträger gesellschaftlichen Eigentums auftreten, schon beim Einreichen der Klagschrift oder Berufungsschrift beim Kreis- oder Bezirksgericht dem jeweils zuständigen Staatsanwalt eine Durchschrift dieser Schriftsätze mitzustellen würden. Dies müßte m. E. möglich sein und soll hiermit angeregt werden. Aus der erwähnten Rundverfügung Nr. 34/52 des Generalstaatsanwalts ergibt sich, in welchen Verfahren die Überlassung derartiger Schriftsätze erwünscht ist.

Nicht an allen bei den Gerichten anhängigen Zivilprozessen kann der Staatsanwalt mitwirken. Das ist nicht notwendig und schon aus Gründen des bestehenden Kadermangels nicht möglich. Die Mitwirkung des Staatsanwalts findet vielmehr nur dann statt, wenn er selbst dies wegen der Bedeutung des Gegenstandes des Rechtsstreits für den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus für erforderlich erachtet³⁾. In diesem Sinne haben wir u. a. eine Mitwirkung immer dann für erforderlich erachtet, wenn uns Mängel in der Rechtsprechung der einzelnen Gerichte im Bezirk bekannt wurden. Kenntnis von solchen Mängeln erhielten wir auf Grund von Beschwerden der Bevölkerung und aus den hier eingehenden Kassationsanregungen.

So erfuhren wir durch eine Beschwerde davon, daß ein Richter eines Kreisgerichts unseres Bezirks allzu gern geneigt war, in Ehescheidungssachen sog. Kompromißscheidungen ohne genügende Aufklärung des Sachverhalts und ohne genügende Feststellungen über das Vorliegen einer Ehezerüttung auszusprechen. Daraufhin haben wir den für dieses Gericht zuständigen Kreisstaatsanwalt auf die fehlerhafte Durchführung solcher Scheidungsprozesse aufmerksam gemacht, und er hat gemäß § 20 StAnwG an einigen Ehescheidungsprozessen dieses Kreisgerichts mitgewirkt. Dabei hat er darauf gedrungen, daß das Gericht eingehend untersucht, ob die zur Scheidung stehende Ehe tatsächlich zerrüttet ist oder nicht. Der Erfolg seiner Arbeit blieb nicht aus: Kompromißscheidungen sind bei diesem Gericht seitdem nicht mehr vorgekommen.

Eine von Zeit zu Zeit vorgenommene Auswertung der eingegangenen Kassationsanregungen zeigte uns, daß es immer noch Kreisgerichte gibt, die ihrer auf § 139 ZPO beruhenden Aufklärungspflicht nicht im genügenden Maße nachkommen. Die Folgen der ungenügenden Aufklärung des Sachverhalts sind häufig formale und falsche Entscheidungen. Die ungenügende Sachaufklärung liegt nach unseren Erfahrungen meistens daran, daß die Gerichte, obwohl nach § 128 ZPO die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht eine mündliche sein soll und der Vorsitzende des Gerichts nach § 136 ZPO zur Leitung der mündlichen Verhandlung bestimmt ist, nicht im wahren Sinne des Wortes mit den Parteien verhandeln. Das aber beruht entweder auf einer mangelhaften Vorbereitung des Richters auf die mündliche Verhandlung (ungenügendes vorheriges Aktstudium!) oder auf unzureichender Gesetzeskenntnis. Nur der Richter wird richtig verhandeln können, der sich vor Beginn der mündlichen Verhandlung über den von den Parteien durch Schriftsätze vorgetragenen Streitstoff genügend Klarheit verschafft hat und deshalb weiß, über welche noch offengebliebenen Fragen, unter Beachtung der jeweils in Betracht kommenden Vorschriften des materiellen Rechts, aus denen die Parteien ihre Rechte herleiten, ein Verhandeln unbedingt noch erforderlich ist.

Ungenügend verhandelt wird vor allem in den Prozessen, bei denen die Höhe des Streitwertes 300 DM nicht übersteigt. Das sind die Prozesse, bei denen in der Regel eine Berufung gegen die ergangenen Urteile nicht zulässig ist. Diese Urteile sind nicht selten formal und falsch, und die Zulässigkeit der Berufung gegen sie wäre aus materiellrechtlichen Gründen oft wün-

schenswert. Denn alle Bürger unseres Staates haben einen Anspruch darauf, daß die ihnen zustehenden Rechte von unseren Gerichten geschützt werden. Jede falsche Entscheidung verletzt die Gesetzlichkeit und untergräbt das Vertrauen der werktätigen Bevölkerung zu unserer demokratischen Rechtsprechung. Die Einstellung des einzelnen Bürgers zu unserem Staat der Arbeiter und Bauern hängt vielfach davon ab, wie der Staat die Rechte des Bürgers im einzelnen schützt. Das sollte von jedem Richter beachtet werden.

Schlechte Erfahrungen haben wir auch mit der Praxis mancher Kreisgerichte in Ehelichkeitsanfechtungssachen machen müssen. Oft stellen Urteile fest, das das verklagte Kind nicht das Kind des Ehemannes ist, obwohl das bisherige Beweisergebnis eine solche Feststellung noch gar nicht zuläßt. Es wird völlig außer acht gelassen, die in Ehelichkeitsanfechtungssachen die Beweise von Amts wegen zu erheben sind (§§ 640, 622 ZPO). Gerade bei der Bedeutung, die einer Feststellung über das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern für alle Beteiligten zukommt, ist es Aufgabe der Gerichte, von Amts wegen alle Beweismittel auszuschöpfen, die der objektiven Wahrheit dienen, um mit Sicherheit feststellen zu können, ob „es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat“ (§ 1591 BGB).

Auf Grund der Tatsache allein, daß der Kindesmutter während der gesetzlichen Empfängniszeit außer ihrem Ehemann auch ein anderer Mann beigeohnt hat, läßt sich nicht die Unmöglichkeit der Zeugung des Kindes durch den Ehemann feststellen. Eine solche Feststellung hat aber das Kreisgericht Aue durch Urteil in zwei Fällen getroffen. Es hat nicht beachtet, daß nach dem bisherigen Beweisergebnis sowohl der eine als auch der andere Mann der Erzeuger des Kindes sein konnte. Es ist demnach noch nicht bewiesen, daß der Ehemann nicht der Erzeuger des Kindes war. Zum Beweis hierfür hätte u. U. ein Reifegradzeugnis des Kindes genügt. Beim Versagen dieser Beweismittel gilt das Kind gemäß § 1591 Abs. 1 BGB als ehelich; seine Nichtehelichkeit kann dann unmöglich festgestellt werden.

In zwei anderen Fällen hat das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt — Stadtbezirk V — der vom Manne erhobenen Ehelichkeitsanfechtungsklage stattgegeben. In beiden Fällen hatte der Kläger behauptet, mit seiner Ehefrau, der Kindesmutter, während der gesetzlichen Empfängniszeit keinen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Dabei steht aber fest, daß die Eheleute während dieser Zeit verheiratet waren. Sie lebten weder getrennt, noch haben sie sich später scheiden lassen. Es sind auch keine Tatsachen über etwaige Zerwürfnisse der Eheleute während dieser Zeit vorgetragen worden, aus denen man hätte schließen können, daß ein Geschlechtsverkehr der Eheleute während der gesetzlichen Empfängniszeit nicht stattgefunden hat. Der Kläger hat auch nicht etwa behauptet, er sei zeugungsunfähig. Trotzdem stellte das Gericht in beiden Verfahren fest, daß der Verklagte nicht das eheliche Kind des Klägers sei. Diese Feststellungen traf es auf Grund der Aussagen der jeweiligen Ehefrau, die im Sinne der Behauptungen der Klage aussagte, wobei das Gericht die Aussagen der Kindesmutter für wahr erachtete. — Den Gerichten steht zwar das freie Beweiswürdigungsrecht nach § 286 ZPO zu. Bei der Ausübung der freien Beweiswürdigung sind jedoch der gesamte Inhalt der Verhandlungen sowie die allgemeine Lebenserfahrung zu berücksichtigen. Es widerspricht aber im allgemeinen der Lebenserfahrung, daß Eheleute, von denen nicht bekannt ist, daß sie keine normale Ehe führen, über einen Zeitraum von vier Monaten (gesetzliche Empfängniszeit) keinen ehelichen Verkehr auszuüben pflegen. Solange hier nicht ganz besondere Umstände bewiesen sind, besteht aller Grund zur Annahme, daß die Eheleute eine solche Abrede getroffen haben, um auf diesem Wege einen anderen Mann zu finden, der den Unterhalt für ihr Kind übernimmt. Der Verdacht des Prozeßbetruges liegt hier sehr nahe. In solchen Fällen der Kindesmutter einfach Glauben zu schenken, verletzt das Gesetz, das in § 286 ZPO die Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen

³⁾ Zifl. 2 der Rundverfügung Nr. 34/52 des Generalstaatsanwalts.